

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

30. März 2015

**Antwort zur Anfrage 13026
betreffend Stellungnahmen des Gemeinderates bei Motionen und Postulaten**

Sehr geehrte Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass eine frühzeitige Information des Einwohnerrates über seine Haltung zu einem Vorstoss die politische Diskussion versachlichen und die Verhandlung erleichtern würde?

Antwort

Der Gemeinderat anerkennt, dass es für die dem Einwohnerrat angehörenden Fraktionen in der Vorbereitung ihrer Argumentationen eine Erleichterung darstellen würde, wenn die Haltung des Gemeinderates bezüglich der Überweisung beziehungsweise Nichtüberweisung einer Motion oder eines Postulates vorgängig der entsprechenden Einwohnerratssitzung bekannt wäre.

Ob und inwiefern die Verhandlungen des Einwohnerrates dadurch erleichtert und die politische Diskussion versachlicht würden ist für den Gemeinderat nicht abschätzbar. Die Dynamik der Debatten im Einwohnerrat ist erfahrungsgemäss vom Inhalt des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes abhängig.

Frage 2

Ist der Gemeinderat künftig bereit, dem Wortlaut des Geschäftsreglementes in geeigneter Form zu entsprechen?

Antwort

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrates Wohlen impliziert in den betreffenden Bestimmungen (§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3) keine Form, in welcher der Gemeinderat seine Haltung bezüglich der Überweisung beziehungsweise Nichtüberweisung zu beantragen hat. Die bisherige Praxis ist demnach nicht als dem Wortlaut des Geschäftsreglementes widersprechend zu bezeichnen.

Für den Gemeinderat ist es prüfenswert, künftig in der Traktandenliste zur Einwohnerratssitzung durch das Ratspräsidium an betreffender Stelle vermerken zu lassen, welche Haltung er bezüglich der Überweisung beziehungsweise Nichtüberweisung einer Motion oder eines Postulates einnimmt (Beispiel: „Der Gemeinderat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen“).

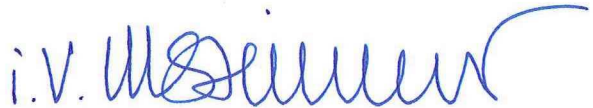
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss § 8 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates Wohlen die Traktandenliste vom Ratspräsidium im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgesetzt wird. Demnach besteht die Möglichkeit, dass in der Einladung des Ratspräsidiums an die nächste Einwohnerratssitzung Vorstösse traktandiert werden, zu welchen der Gemeinderat zu diesem Zeitpunkt noch keine Haltung eingenommen hat.

Mit Rücksicht auf die beschränkt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in der Gemeindeverwaltung ist aus verfahrensökonomischer Perspektive gänzlich davon abzusehen, dem Einwohnerrat vorgängig einen Bericht zukommen zu lassen, mit welchem der Gemeinderat seine Überlegungen bezüglich der Überweisung beziehungsweise der Nichtüberweisung einer Motion oder eines Postulates darlegt.

Freundliche Grüsse



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien